

Schriften zum  
Arbeitsrecht und  
Wirtschaftsrecht **87**

Herausgegeben von Abbo Junker

Marie-Theres Boetzkes

Die Konzernmutter  
als Arbeitgeberin  
im französischen Recht

# Einleitung

Beginnend mit dem 18. Januar 2011 ergingen in Frankreich eine Reihe bedeutender Urteile im Konzernarbeitsrecht. Die Sozialkammer des Kassationshofs (*Cour de cassation*), und damit das höchste französische Arbeitsgericht, hat dabei zum Teil eherne Grundsätze des französischen Rechts außer Kraft gesetzt. Sogar klare Verstöße gegen Europarecht wurden offenbar billigend in Kauf genommen.

Konkret geht es um die Theorie des Mitarbeiters (*co-employeur*). Sie wurde bereits 1965 begründet. Danach kann jemand unter bestimmten Voraussetzungen juristisch als Arbeitgeber qualifiziert werden, auch wenn er keine arbeitsvertragliche Partei ist. In der Folge wird er wie ein vertraglicher Arbeitgeber behandelt und muss vor allem, was teuer und unangenehm werden kann, wie ein vertraglicher Arbeitgeber haften. So wurde etwa in der Entscheidung *Jungheinrich I* vom 18. Januar 2011<sup>1</sup> eine französische Konzernobergesellschaft als Arbeitgeberin der gesamten Belegschaft ihrer französischen Tochter in Anspruch genommen und musste den Arbeitnehmern Entschädigungen wegen ungerechtfertigter Kündigung zahlen.

Inzwischen wenden vor allem die französischen Instanzgerichte das Rechtskonstrukt des Mitarbeiters bei Konzernen so häufig und extensiv an, dass daraus ein handfestes Investitionshindernis erwachsen könnte mit erheblichen Folgen für den Wirtschaftsstandort Frankreich.

In Deutschland erregte vor allem das zweite Urteil des Kassationshofs in Sachen *Jungheinrich* vom 30. November 2011<sup>2</sup> großes Aufsehen. Darin wurde nämlich zum ersten Mal die deutsche Konzernmutter, und nicht mehr nur die französische Obergesellschaft, als Arbeitgeberin qualifiziert und musste Entschädigungen in Millionenhöhe leisten.

Mit dieser Entscheidung hat die *Cour de cassation* Gemeinschaftsrecht höchst eigenwillig ausgelegt, um es freundlich zu formulieren. Sie hat sich nämlich die Regelungen zur Gerichtszuständigkeit, insbesondere den Arbeitgeber-Begriff der EuGVVO, so hingebogen, dass mit einem Mal französische Gerichte autorisiert sind, auch ausländische Konzernmütter als Arbeitgeber heranzuziehen.

---

1 Cass.soc., Urt. v. 18. 01. 2011 – n° 09–69199, Bulletin civil V n° 23.

2 Cass.soc., Urt. v. 30. 11. 2011 – n° 10–22964, Bulletin civil V n° 284.

Da sich der EuGH zu einem solchen Sachverhalt bislang nicht geäußert hat, wäre die *Cour de cassation* verpflichtet gewesen, ein Vorabentscheidungsverfahren anzustrengen. Gegen diese Pflicht hat sie offenkundig verstoßen.

Die vorliegende Arbeit untersucht, welchen Gefahren deutsche Konzernmütter französischer Töchter hierdurch ausgesetzt sind und wie sie diesen begegnen können.

In Teil 1 wird dargestellt, wer nach allgemeinem juristischem Verständnis Arbeitgeber im Konzern ist. Dafür werden sowohl der Arbeitgeber-Begriff als auch Grundsätze des Gesellschafts- und Konzernrechts in Frankreich zusammengeführt.

Ausgehend vom Grundsätzlichen wird dann im zweiten Teil die französische Rechtsprechung zur Theorie des Mitarbeiters erläutert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Rechtsprechung seit Januar 2011. Die Arbeit geht in diesem Teil auch der Frage nach, welche Folgen diese Rechtsprechung hat und warum französische Gerichte inzwischen so häufig auf dieses Rechtskonstrukt zurückgreifen.

Teil 3 befasst sich damit, wie sich deutsche Konzernmütter im Falle eines Mitarbeiter-Verfahrens vor französischen Gerichten verhalten sollten. Außerdem werden Handlungsempfehlungen gegeben, mit deren Hilfe eine Qualifizierung als Mitarbeiter durch französische Gerichte vermieden werden kann.

Da die Theorie zum Mitarbeiter große Schwächen aufweist und zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt, werden im vierten Teil juristische Alternativen zu diesem Ansatz aufgezeigt.

In Teil 5 wird schließlich das französische mit dem deutschen Recht verglichen. Außerdem wird untersucht, ob das deutsche Recht in diesem Bereich Anleihen beim französischen nehmen könnte.

Ergänzt wird die Arbeit durch ein Interview mit *Pierre Bailly*. Er war als Richter am französischen Kassationshof an den wichtigsten Entscheidungen zur Mitarbeiterschaft maßgeblich beteiligt.